



Regelungen zur Klausur

1. Inhaltliche Beschreibung

In einer Klausur ist eine begrenzte Aufgabe oder ein Fall aus dem jeweiligen Modul schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Grundlage der Klausur kann der Inhalt des gesamten Moduls sein. Fächerkombinationen oder andere Angaben über den Prüfungsinhalt können nur vom Prüfungsamt bekanntgegeben werden. Die Lehrenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Organisation

a) Termine

Die Klausuren finden an den von dem Prüfungsausschuss im Prüfungskalender des jeweiligen Studienganges bekanntgegebenen Tagen statt (<https://www.hspv.nrw.de/studium/pruefungen-im-bachelor/pruefungstermine/#c1283>). Eine gesonderte Ladung erfolgt nicht. Pro Studienjahr werden mindestens drei Klausurtermine eingeplant. Sollte eine Teilnahme an keinem dieser Termine möglich sein, z. B. aufgrund von Krankheit, ist der nächstmögliche Termin i. d. R. der erste Termin des Nachfolgejahrgangs.

b) Hilfsmittel

Die für eine Klausur zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus den (allgemeinen) Bestimmungen über die Benutzung von Hilfsmitteln bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten (<https://www.hspv.nrw.de/studium/pruefungen-im-bachelor/hilfsmittelbestimmungen/#c1291>).

Die dortigen Regelungen, insbesondere zur Hilfsmittelkontrolle, gelten für alle Klausuren, sofern nichts anderes geregelt wird.

Sofern für einzelne Klausuren zusätzliche Hilfsmittel erforderlich sind, werden diese spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin ebenfalls auf der Homepage bekanntgegeben. Gleiches gilt für allgemeine Hilfsmittel, die in einzelnen Klausuren ausnahmsweise nicht zugelassen sind.

c) Anonymität

Nach Beschluss des Prüfungsausschusses vom 05.09.2008 werden Klausuren an der HSPV NRW grundsätzlich anonym und unter Aufsicht geschrieben. Studierende, die ihre Anonymität aufheben, indem sie ihre Klausur oder Teile davon mit ihrem Namen versehen, handeln ordnungswidrig im Sinne des § 20 StudO-BA Teil A, auch wenn die Kennzeichnung aus Versehen erfolgte.

Studierende, die ihre Anonymität selbst aufheben, indem sie z. B. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Klausuren zur Vorbereitung auf eine Wiederholungsklausur mit Lehrenden freiwillig nachbesprechen oder freiwillig von ihnen bearbeitete Übungsfälle oder -klausuren an Lehrende zur Korrektur aushändigen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine spätere Anonymisierung. Lehrende können Studierenden zur Lernzielkontrolle jedoch eigenverantwortlich die Korrektur von Übungsfällen oder -klausuren anbieten. Die Abgabe solcher Arbeiten erfolgt allerdings grundsätzlich freiwillig. Entsprechende Verpflichtungen durch Lehrende sind deshalb unzulässig.

3. Beginn, Ablauf und Ende von Klausuren

Klausurbeginn ist grundsätzlich um 09:00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an läuft die in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegte Bearbeitungszeit. Eine sog. Rüstzeit ist nicht vorgesehen. Hierfür sollen die Studierenden sich bis spätestens 08:45 Uhr im Prüfungsraum eingefunden haben. Dieser wird am jeweiligen Prüfungstag von der örtlichen Verwaltung bekanntgegeben.

Studierende, die erst nach Klausurbeginn erscheinen, dürfen an der Klausur teilnehmen, müssen diese aber in der verbleibenden Bearbeitungszeit absolvieren. Ein Anspruch auf Bearbeitungszeitverlängerung besteht nicht.

Der individuelle Arbeitsplatz ergibt sich aus dem ausgehangenen und verbindlich einzuhaltenden Sitzplan. Arbeitsplätze von Studierenden, die nicht zur Prüfung erscheinen, müssen folglich unbesetzt bleiben und dürfen nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Ein solcher liegt z. B. vor, wenn in einer Reihe mehrere Arbeitsplätze frei sind und Studierende in einer anderen Reihe nach Auffassung der Prüfungsaufsicht zu nah beieinander sitzen. In einem solchen Fall ist die Änderung des Sitzplans zwingend in der Klausurniederschrift und auf dem Sitzplan selbst zu vermerken.

Mitgebrachte Taschen und Jacken dürfen nicht am Arbeitsplatz gelagert werden. Handys, Smartwatches und alle anderen technischen Geräte, die die Bearbeitung der Klausur stören könnten, sind auszuschalten und entweder bei der Prüfungsaufsicht zu hinterlegen oder in den mitgebrachten Taschen zu verstauen (vgl. allgemeine Hilfsmittelbestimmungen).

Für die Klausurbearbeitung wird speziell gekennzeichnetes Schreibpapier bereitgestellt. Die Verwendung von eigenem Papier (sowohl für die Reinschrift als auch für das Konzept oder sonstige Notizen) ist ebenso unzulässig wie die Mitnahme von nicht mehr benötigtem Schreibpapier. Da es sich hierbei um Eigentum der HSPV NRW handelt, wird vorsorglich auf die Rechtsfolgen von §§ 242, 246 StGB hingewiesen. Die einzelnen Seiten des bereitgestellten Schreibpapiers sind doppelseitig zu beschreiben und fortlaufend zu nummerieren.

Ab 30 Minuten vor Ende der Bearbeitungszeit ist eine vorzeitige Abgabe der Klausur nicht mehr möglich, um anderen Studierenden ein ungestörtes Arbeiten bis zum Schluss zu ermöglichen. Studierende, die ihre Klausur vorher abgegeben und den Prüfungsraum verlassen haben, dürfen sich anschließend nicht mehr auf dem Gelände der HSPV NRW aufhalten. Sobald eine Studierende oder ein Studierender seine Klausur abgegeben und den Prüfungsraum verlassen hat, sind insbesondere Toilettengänge von anderen Studierenden nicht mehr gestattet.

Studierende haben ihre Klausur spätestens mit Ende der Bearbeitungszeit abzugeben. Vorher ist die Klausur auf Vollständigkeit zu prüfen. Eine Kontrolle durch die Prüfungsaufsicht erfolgt nicht. Eine verspätete Abgabe wird auf dem Deckblatt der betroffenen Klausur und in der Klausurniederschrift vermerkt und kann nach den einschlägigen Bestimmungen der StudO-BA als Rücktritt von der Prüfung oder ordnungswidriges Verhalten gewertet werden.

4. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Der Bekanntgabetermin der Prüfungsergebnisse ergibt sich wie die Klausurtermine auch aus dem studiengangbezogenen Prüfungskalender. Studierende können ihre Prüfungsergebnisse am jeweiligen Tag ab 14:00 Uhr über die Webtools abrufen. Eine gesonderte E-Mail wird nicht versandt. Die Ergebnisse gelten damit als bekanntgegeben (vgl. § 41 VwVfG NRW).

5. Abholung von Klausuren

Bestandene Klausuren werden gegen Unterschrift an den örtlichen Studienorten ausgehändigt. Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Klausuren können unter Aufsicht eingesehen und kopiert werden. Das Original verbleibt grundsätzlich bei der örtlichen Verwaltung. Die Einsichtnahme ist mit dieser abzustimmen und wird dokumentiert.

gez. Martin Bornträger
Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor